



XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

1444/69

1179 /A.B.

zu 1150 /J.

Präs. am 5. Mai 1969

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament

lolo W i e n

zu Zl. 1150/J-NR/1969

Die mir am 7. März 1969 übermittelte schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Pay und Genossen, Zl. 1150/J-NR/1969 betreffend die Beachtung der Vorschriften des § 57 Abs. 3 RDG. (allgemeine Pflichten eines Richters) durch den Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg OLGR. Dr. Heribert Mara, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Wie ich schon in der Anfragebeantwortung 1081/AB zu 1072/J mitgeteilt habe, hat der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz in Ausübung seiner Dienstaufsicht gemäß §§ 73 ff. GOG. OLGR. Dr. Heribert Mara durch den unmittelbar dienstvorgesetzten Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz darauf aufmerksam machen zu lassen, daß er sich die Vorschrift des § 57 Abs. 3 RDG. jederzeit gegenwärtig zu halten habe.

Das hierauf vom Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz an OLGR. Dr. Heribert Mara gerichtete Dienststück hat folgenden Wortlaut:

"Zufolge Erlasses des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 25. Februar 1969, Jv 1847-17d/69,

sind Sie zu dem Ihrer Äußerung vom 4. Februar 1969 zugrunde liegenden Sachverhalt (Aufsichtsbeschwerde der Stadtgemeinde Voitsberg - parlamentarische Anfrage) darauf aufmerksam zu machen, daß Sie sich in Hinkunft die Vorschrift des § 57 Abs. 3 RDG. jederzeit gegenwärtig zu halten haben."

Der an den Präsidenten des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen Graz gerichtete zitierte Erlass des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Graz vom 25. Februar 1969 lautet wie folgt:

"Das Präsidium wird ersucht, den Vorsteher des Bezirksgerichtes Voitsberg OLGR. Dr. Heribert Mara zu dem dem do. Berichte vom 4. Februar 1969 zugrunde liegenden Sachverhalt und der Äußerung des Genannten in einer dem Erlass entsprechenden Weise darauf aufmerksam zu machen, daß er sich in Hinkunft die Vorschrift des § 57 Abs. 3 RDG. jederzeit gegenwärtig zu halten haben wird."

Der Präsident des Oberlandesgerichtes Graz hat noch ergänzend berichtet, daß sich, da bei OLGR. Dr. Heribert Mara die Kenntnis und Bedeutung der Bestimmung des § 57 Abs. 3 RDG. füglich vorausgesetzt werden konnte, eine wörtliche Wiedergabe dieser Bestimmung oder ein sonstiger zusätzlicher Hinweis erübrigte und er diesen Hinweis als eine dem gegebenen Anlaß angemessene Maßnahme erachtet, um diesen pflicht- und verantwortungsbewußten und bisher voll bewährten Richter in Einklang mit den im § 57 Abs. 3 RDG. verankerten Standespflichten zu halten und ihn vor dienstlichen Konflikten zu bewahren.

30. April 1969

Der Bundesminister :

